

Stand 02/2022

K o s t e n o r d n u n g d e s L V W E S T F A L E N

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Der Landesverbandsvorstand:
bei Sitzungen,
bei der Teilnahme an Präsidiumssitzungen,
bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen,
bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
bei den Veranstaltungen des Landesverbandes, soweit ihr Erscheinen erforderlich ist,
bei Dienstreisen im Interesse des LV.
- 1.2 Der erweiterte Landesverbandsvorstand:
bei der Teilnahme an Sitzungen des erweiterten LV-Vorstandes,
bei vom LV-Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter angeordneten Dienstreisen.
- 1.3 Die Delegierten des LV Westfalen
bei der Teilnahme an Tagungen des DVG (z.B. LRO/**OfG/OfT/OfJ/OfA/OfO/OfRO**).
- 1.4 Die Mitglieder des Ehrenrates und des Wirtschaftsausschusses bei den notwendigen Dienstreisen.
- 1.5 Die Richter*innen des Landesverbandes Westfalen in den jeweiligen Sportarten bei der Teilnahme an den jährlich im Bereich des Landesverbandes stattfindenden Richterbesprechungen.
- 1.6 Für die Reisekostenabrechnung der Leistungs-Wertungsrichter*innen ist die zum Zeitpunkt der Leistung gültige VDH-Spesenordnung mit der Massgabe, dass für den Reisetag ein Tagessatz von 35,00 EUR und für den Tag des Richtens ein Tagessatz von 50,00 EUR zu Grunde gelegt wird.
- 1.7 Die Hundeführer*innen zum LV-Jugendsportfest gem. nachstehender Einzelregelung.
- 1.8 Andere Personen, die im Auftrag des Landesverbandsvorstandes reisen.

2. Fahrtkosten

- 2.1 Erstattet werden grundsätzlich die entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Einsatzort.
- 2.2 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Landesverband Westfalen ihren eigenen PKW benutzen, werden pro gefahrenen km EUR 0,30 vergütet.

3. Tagegeld

- 3.1 Tagesspesen betragen:

bei Dienstreisen innerhalb des Landesverbands und einer Abwesenheit von nicht mehr als fünf Stunden vom Wohnort	17,50 EUR
bei Dienstreisen außerhalb des Landesverbands und einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden vom Wohnort	35,00 EUR
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.
- 3.3 Hundeführer*innen, die an dem LV-Jugendsportfest teilnehmen, erhalten eine Kostenpauschale von 15,00 EUR je Veranstaltungstag. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

Stand 02/2022

4. Übernachungskosten

Erstattet werden die je Übernachtung nachgewiesenen Kosten für ein Einzelzimmer. In Ausnahmefällen kann der LV-Vorsitzende nach Rücksprache mit dem LV-Geschäftsführer einen höher liegenden Satz (z.B. Doppelzimmer) festlegen. Übernachtungen in einem Wohnwagen/Wohnmobil werden gegen Nachweis ebenfalls erstattet. Ohne Nachweis können Kosten bis zur Höhe von 26,00 EUR je Übernachtung abgerechnet werden. Der anspruchsberechtigte Kreis ist aus den Ordnungen der verschiedenen LV-Veranstaltungen ersichtlich.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach Genehmigung im Einzelfall durch den Landesverbandsvorstand.

6. Sonstige Auslagen

- 6.1** Portokosten werden den Mitgliedern des geschäftsführenden LV-Vorstandes in voller Höhe erstattet. Entsprechende Nachweise sind zu führen und mindestens halbjährlich mit der LV-Geschäftsstelle abzurechnen. Fernspreckgebühren werden den Mitgliedern des geschäftsführenden LV-Vorstandes pauschal in Höhe von 10,00 EUR je Monat erstattet. Sie sind zusammen mit den Portokosten ebenfalls halbjährlich mit der LV-Geschäftsstelle abzurechnen.
- 6.2** Der Ausrichter des Landesverbandzeltlagers erhält vom Landesverband eine Kostenpauschale von 500 EUR.
- 6.3** In allen Fällen, die hier nicht aufgeführt sind, bedarf die Kostenerstattung einer besonderen Regelung und der ausdrücklichen Genehmigung des/der LV-Vorsitzenden.
- 6.4** Sportsfreundinnen und Sportsfreunde, die sich innerhalb des DVG und nach dessen Reglement zum Richter bzw zur Richterin in einer Hundesportart ausbilden lassen und die Abschlussprüfung erfolgreich ablegen, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung von 300,00 EUR.
- 6.5** Der erweiterte Landesverbandsvorstand kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung basiert auf einem Beschluss des erweiterten LV-Vorstandes vom 05.02.2022 Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.